Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2007 um 18.15 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses

---

Anwesend: Oberbürgermeister Moser

CSU-Stadtratsfraktion:
Bürgermeister Böhm
Stadtrat Lux
Stadtrat Rank
Stadtrat Schardt
Stadträtin Schwab
Stadträtin Stocker
Stadtrat Straßberger
Stadtrat Weiglein
SPD-Stadtratsfraktion:
Stadträtin Arayici
Stadträtin Dr. Endres-Paul
Stadtrat Heisel (ohne Ziffer 8)
Stadtrat Dr. von Hoyningen-Huene
Stadtrat Jeschke
Stadtrat Dr. Kröckel
Stadtrat Mahlmeister
Stadträtin Sagol (bis 19.35 Uhr, Ziffer 3)
UsW-Stadtratsfraktion:
Stadtrat Ferenczy
Stadtrat Ley
Stadtrat Lorenz
Stadtrat May
Stadtrat Müller
Stadträtin Richter
Stadtrat Schmidt
FW-Stadtratsfraktion:
Stadtrat Haag (ab 18.25 Uhr, Ziffer 2)
Stadträtin Wachter
Stadträtin Wallrapp
KIK-Stadtratsgruppe:
Stadtrat Konrad
Stadtrat Popp
ödp-Stadtratsgruppe:
Stadträtin Schmidt
„parteilos“
2. Bürgermeisterin Gold

Berufsmäßige Stadträte: Rodamer
Groß

Berichterstatter: Amtsrat Hartner (Ziffer 1)
Amtsrat Teichmann
Dipl.-Ing. Lepelmann
Rechtsrätin Schmöger

Protokollführer: Verwaltungsfachwirt Müller
Entschuldigt fehlten: Stadtrat Konrad

Stadträtin Stocker

Feststellung gemäß § 27 der Geschäftsordnung

Sämtliche Mitglieder des Stadtrates waren ordnungsgemäß geladen. Von den 31 Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte anwesend. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

Oberbürgermeister Moser fragt nach, ob es Einwände zur Tagesordnung gebe.
2. Bgmin. Gold bittet, dass aufgrund der Pressemitteilungen bzgl. der Deusterkeller die Verwaltung eine Stellungnahme abgebe, wie der derzeitige Sachstand sei. Weiter bittet sie, dass der Punkt aufgrund der anwesenden Bürger vorgezogen werde.
Oberbürgermeister Moser sagt zu, den Punkt „Deusterkeller“ vorzuziehen und hierzu von seiner Seite aus, Stellung zu beziehen.

1. Budgetfestlegung für das Städtische Museum

Mit 26 : 2 Stimmen

Das Budget für das Städtische Museum im Jahr 2007 wird auf 96.626,00 € festgesetzt.

2. Umgestaltung des Bahnhofsumfeldes (Busbahnhof, P+R Anlage); Friedrich-Ebert-Straße
Behandlung nach § 30 Abs. 7 GeschO der Stadt Kitzingen

A. Oberbürgermeister Moser weist darauf hin, dass aufgrund des Antrages von Stadtrat Popp der Punkt nochmals behandelt wird.
Stadtrat Popp hat im Folgenden verschiedene Fragen bzgl. der Umgestaltung des Bahnhofsumfeldes, worauf die Verwaltung jeweils kurz Stellung nimmt.
Auf die Frage von Stadtrat Popp, ob nun der Planungsauftrag gestoppt werde, weist Stadtrat Müller darauf hin, dass der Auftrag erteilt und dies nicht möglich und auch nicht sinnvoll sei. Er gibt aber insoweit Recht, als bei einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung der Aufstand der Anlieger nicht so immens ausgefallen wäre. Er bittet alle Anstrengungen zu unternehmen, um die nördlichen Flächen des Bahnhof erwerben und in die Planung einbeziehen zu können.
Im Folgenden diskutieren die Stadträte ausführlich über das Bahnhofumfeld, worauf Stadträtin Richter den Antrag auf Schluss der Debatte stellt.

B. **Mit 27 : 2 Stimmen**

Der Antrag auf Schluss der Debatte von Stadträtin Richter wird stattgegeben.

C. Stadtrat Müller weist nochmals darauf hin, dass für den Anschluss an die VGN P+R Plätze in einer gewissen Anzahl notwendig seien und im südlichen Teil diese zwar umgesetzt werden könnten, jedoch nicht in Verbindung mit einem Busbahnhof. Er bittet nochmals eindringlich mit der Bahn zu verhandeln um ggf. über die politische Schiene etwas zu erreichen.
Oberbürgermeister Moser weist darauf hin, dass man ständig mit der Bahn in Kontakt sei und auf der politischen Schiene es keine Möglichkeit gebe, da die Bahn privatisiert sei.
Stadtrat Popp bittet um Beschlussfassung, den Planungsauftrag bzgl. des Bahnhofsumfeldes zu stoppen bis die ungeklärten Dinge bereinigt seien.

Rechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass mit diesem Beschluss zwei Beschlüsse in Konkurrenz stehen würden und man zunächst den Beschluss des Stadtrates vom 21.12.2006 (Planungsauftrag) aufheben müsste, um den Beschluss hinsichtlich des Stopps vollziehen zu können. Sie weist aber auch darauf hin, dass aufgrund erbrachter Leistungen, die Stadt diese dem Planer bezahlen müsste und der Planer darüber hinaus Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt haben könnte.
Stadtrat Weiglein weist bzgl. der Geschäftsordnung darauf hin, dass man hierüber nicht abstimmen könne, da der Antrag von Stadtrat Popp zunächst auf die Wiederbehandlung abgestellt war. Für den geforderten Beschluss müsste ein neuer Antrag gestellt werden und die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Beschluss vorliegen.
Oberbürgermeister Moser schließt darauf hin den Tagesordnungspunkt.

3. Information von Oberbürgermeister Moser
Sachstand Deustergelände; insbesondere Deusterkeller

Oberbürgermeister Moser weist aufgrund der Pressemitteilungen in den Zeitungen sowie den Führungen in den Deusterkellern auf den entstanden Eindruck hin, dass die Stadt die Verfüllung der Keller bereits beschlossen habe. Er erklärt, dass jedoch ein Beschluss dahingehend nicht erfolgt sei. Die Beschlusslage des Stadtrates sieht vor, in diesem Bereich ein Baugebiet entstehen zu lassen.
Berufsmäßiger Stadtrat Groß ergänzt, dass die Änderung des Bebauungsplans, der für diesen Bereich die Wohnbebauung vorsehe, den Beschluss des Stadtrates bedürfe.
Berufsmäßiger Stadtrat Rodamer weist bezüglich der eingestellten Kosten im Haushalt darauf hin, dass dies zur Offenhaltung aller Optionen geschah und ergänzt, dass die Stadt es befürwortet, wenn ein Investor das Grundstück selbst erschließe. Zudem weist er darauf hin, dass die Mittel in Höhe von 185.000,00 € für die Verfüllung der Stollen und Schächte im Geländebereich jedoch nicht für die Verfüllung der Keller gedacht seien, da hierfür weit aus mehr Kosten eingestellt werden müssten.
Dipl. – Ing. Lepelmann weist darauf hin, dass das Amt für Denkmalpflege zwar eine regionale Bedeutung der Keller festgestellt habe, diese es jedoch in Unterfranken sehr häufig gebe und daher man nicht sofort davon ausgehen könne, dass diese unter Denkmalschutz gestellt würden.
2. Bgmin. Gold weist auf ein Telefonat mit Herrn Dr. Fiedler von der Denkmalschutzbehörde hin und bittet mit ihm bzgl. der Deusterkeller Kontakt aufzunehmen, da er sich diese gerne anschauen möchte.
Stadtrat Müller bittet sich Gedanken dahingehend zu machen, inwieweit die Keller bei einer möglichen Bebauung noch genutzt werden könnten und welcher finanzielle Aufwand hierfür nötig sei.
Oberbürgermeister Moser sagt dies zu.
Im folgenden diskutieren die Stadträte über die Deusterkeller, worauf Oberbürgermeister Moser abschließend hinweist, dass das Deustergrundstück eines der Schlüsselgrundstücke für den Bau der Nordtangente war.
Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

4. 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen

Mit 27 : 1 Stimmen

13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Große Kreisstadt Kitzingen folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.07.1991 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 23.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 9 (Gebührenerhebung) erhält folgende Fassung:
   „Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutzwasser (§ 10) und Niederschlagswasser (§ 11) berechnet.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen (Brunnen und Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge werden pauschal 13 m³ / Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Hierzu hat der Einbau eines gesonderten geeichten Wasserzählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Abwassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt auf Antrag für jedes Stück Großvieh eine als auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge von 10 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgeblich ist die am 01.01. des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Als für die Gartenbewässerung verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge gelten auf Antrag ab 200 qm Gartenfläche (Anfeuchtungsfläche) 30 m³ / Jahr als nachgewiesen.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzurichten sind. Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Satz 6 bis 9 ist der Abzug insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Einwohner, der mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 01.01. gemeldet ist, pro Jahr unterschreiten würde."

3. Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11
Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungsanlage abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).

(2) Als angeschlossene Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Die angeschlossenen Grundstücksflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

1. befestigte Bodenflächen
   a) wasserundurchlässige Befestigungen:
      Asphalt, Beton, Pflaster mit dichtem Unterbau — Faktor 1,0
   b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
      Pflaster und Plattenbelag mit wasserdurchlässigem Unterbau — Faktor 0,5
2. Dachflächen
   a) ohne Begrünung — Faktor 1,0
   b) mit Begrünung — Faktor 0,0

   Bei Dachflächen werden die Außenmaße der Gebäudegrundrisse angesetzt, Dachüberstände bleiben ohne Ansatz.

(3) Wird auf dem Grundstück Niederschlagswasser in einer Zisterne gesammelt und hat diese einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird die angeschlossene Grundstücksfläche reduziert, wenn das Aufnahmevolumen der Zisterne mindestens 3 Kubikmeter aufweist. Die Flächenreduzierung beträgt acht Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche je 1000 l Fassungsvermögen, jedoch maximal bis zur Höhe der zu veranlagenden Quadratmeterzahl der angeschlossenen Grundstücksfläche, so dass sich ein negativer Wert nicht ergeben kann.

(4) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Flächen einzureichen. Hierzu sind der Stadt ein Lageplan im Maß-

stab 1 : 1000 oder andere geeignete Unterlagen zu übergeben, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form der Stadt mitzuteilen. Änderungen werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt.

(5) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 4 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

4. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12
Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt für das

a)	Schmutzwasser (§ 10)	1,58 € / Kubikmeter
b)	Niederschlagswasser (§ 11)	0,37 € / Quadratmeter

5. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Abwasser“ durch „Schmutzwasser“ ersetzt. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „ Abwassermenge“ durch „Schmutzwassermenge“ ersetzt und „Euro 0,08 je Kubikmeter“ durch „Euro 0,06 je Kubikmeter“ ersetzt.

6. § 16 Abs.1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Der Veranlagungszeitraum geht vom 01.04. bis zum 31.03.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. § 16 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2007 in Kraft.

Kitzingen,
Stadt Kitzingen

Moser
Oberbürgermeister

5. Satzung der Stadt Kitzingen zum Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 88 "Repperndorfer Straße/S.-Wilke-Straße" mit Teiländerung des B-Plans Nr. 44 "Repperndorfer-Mühlbach"

A. Dipl. – Ing. Lepelmann geht auf die Veränderungssperre ein, die aufgrund des kürzlich beschlossenen Bebauungsplan in diesem Bereich erlassen werden sollte. Er ergänzt, dass hiermit dem Bauantrag des Autohändlers nicht zugestimmt werden könne.
Stadtrat Müller weist darauf hin, dass das Vorhaben des Händels eine Verbesserung in diesem Bereich darstelle und keine Erweiterung seines Anwesens sondern lediglich eine Änderung darstelle. Nach positiver Bescheidung sollte man die Veränderungssperre belassen.
Oberbürgermeister Moser weist darauf hin, dass die Stadt mit Hilfe eines Bebauungsplanes eine Verschönerung in diesem Bereich vornehmen möchte, um gestalterisch in Vorhaben eingreifen zu können. Er ergänzt, dass bei Genehmigung dieses Vorhaben weitere Antragsteller folgen könnten, den man in gleicher Weise zustimmen müsse.

Stadtrat Schmidt erklärt, dass sich der Bauantrag auf das konkrete Bauvorhaben bezieht und man daher nur dieses entscheiden sollte, ohne zu vermuten, dass sich auf den Nachbargrundstücken dann ebenfalls etwas tun könnte.
Dipl. – Ing. Lepelmann erklärt, dass durch die Aufstellung des Baubauungsplans der Stadtrat seien Willen dahingehend geäußert habe, in diesem Bereich etwas zu verändern. Hierzu soll die Veränderungssperre dienen. Er sieht es nicht für sinnvoll an, diesen Beschluss aufgrund der Genehmigung des Bauvorhabens wieder zu umgehen.
Oberbürgermeister Moser weist abschließend darauf hin, dass man über die Veränderungssperre und nicht über das Bauvorhaben abstimme.

B. **Mit 20 : 8 Stimmen**

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.

2. Satzung der Stadt Kitzingen über eine Veränderungssperre für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 88 "Repperndorfer Straße/S.-Wilke-Straße" mit Teiländerung des B-Plans Nr. 44 "Repperndorfer-Mühlbach".

   Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Stadt Kitzingen folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 07.12.06 hat der Stadtrat beschlossen, für das Gebiet mit der B 8 im Süden, der Grundstücke Repperndorfer Straße 12d sowie Muldenweg 3 im Westen, den Muldenweg und der Stichstraße zur Siegfried-Wilke-Straße im Norden und Teilen des Florian-Geyer-Wegs im Osten den B-Plan Nr. 88 „Repperndorfer Straße/S.-Wilke-Straße“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt umgrenzt:

B 8 im Süden, Anwesen Repperndorfer Straße 12 d und Muldenweg 3 im Westen, Muldenweg/Stichstraße zur Siegfried-Wilke-Straße im Norden und Teilen der Fl.Nr. 3678/15 (Florian-Geyer-Weg im Osten).

Die Veränderungssperre erfasst folgende Grundstücke:

a) östliche S.-Wilke-Straße		b) westlich S.-Wilke-Straße (aus Geltungsbereich B-Plan Nr. 44 „Repperndorfer Mühlbach“
Fl.Nr. 3678/35 Tfl.	Fl.Nr. 3682/9	Fl.Nr. 3682/5
Fl.Nr. 3682	Fl.Nr. 3683	Fl.Nr. 3682/8
Fl.Nr. 3682/2	Fl.Nr. 3675	Fl.Nr. 3684/9
Fl.Nr. 3677	Fl.Nr. 3677/1	Fl.Nr. 3684/2
Fl.Nr. 3675/1	Fl.Nr. 3681/1	Fl.Nr. 3684/5
Fl.Nr. 3679	Fl.Nr. 3679/2	Fl.Nr. 3684/4
Fl.Nr. 3680	Fl.Nr. 3678/15	Fl.Nr. 3682/9 Tfl.
Fl.Nr. 3678/52	Fl.Nr. 3678/51	

Fl.Nr. 3678/50 Fl.Nr. 3678/49

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

C. Stadtrat Müller gibt zu Protokoll, dass die UsW deshalb dagegen gestimmt habe, weil durch diesen Beschluss nun auch das Bauvorhaben gestorben sei.

6. Einführung GIS in der Stadtverwaltung Kitzingen mit Unterstützung der FH-Würzburg, Studiengang Vermessung und Geoinformatik

Ohne Abstimmung

1. Vom Sachstandsbericht des Stadtbauamtes wird Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsentwürfe mit der Firma geoinform AG auf Grundlage der im Jahr 2006 stattgefundenen Ausschreibung, Systemtests und Anwenderbefragung zu verhandeln und dem Stadtrat vorzulegen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der FH-Würzburg, Studiengang Vermessung Kontakt aufzunehmen und abzuklären, in welcher Form eine weitere Zusammenarbeit für die nächsten Schritte zu gestalten wäre.

7. Kläranlage Kitzingen
Erneuerung der Niederspannungshauptverteilung und Schaltanlage Einlaufhebewerk
hier: Auftragserweiterung

Ohne Abstimmung

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.

2. Der Auftragserhöhung in Höhe von 17.403,85 € incl. 16 % MwSt. zum Auftrag vom 01.06.2006 an die Fa. Elektro Hofmockel GmbH & Co. Elektroanlagen KG wird zugestimmt.

8. Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Repperndorf

Mit 27 : 0 Stimmen

Dem in der Feuerwehrdienstversammlung am 02.03.2007 gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Repperndorf, Herrn Günther Gimperlein und dessen in der gleichen Sitzung gewählten Stellvertreters, Herrn Ralph Pinkl, wird hiermit die gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes notwendige Bestätigung erteilt.

9. Anfrage von Stadträtin Richter
Parfümerie von Müller-Markt
Erneuerung Brücke in Repperndorf

Stadträtin Richter erinnert sich bzgl. der Ansiedlung des Müllermarktes in Kitzingen an eine Aussage des Marktes, dass bei positiver Bescheidung eine hochwertige Parfümerie in der Kitzinger Innenstadt in Aussicht gestellt werden könnte. Sie bittet, sich diesbezüglich auch im Hinblick auf die Leerstände in der Innenstadt bei Müller zu erkundigen.
Weiter weist Stadträtin Richter auf eine Brücke in Repperndorf hin, bei der einige Holzstiegen ausgewechselt werden müssten und bittet um Erledigung.
Oberbürgermeister Moser sagt dies zu.

10. Anfrage von Stadtrat Schmidt
Behandlung des Bauantrages von Herrn Pfnausch

Stadtrat Schmidt fragt bzgl. des Bauantrages von Herr Pfnausch auf Errichtung einer Photovoltaikanlage nach, wann dieser behandelt werde und ergänzt, ob dieser nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters falle.
Oberbürgermeister Moser erklärt, dass er dem Bauwerber in einem längeren Telefonat erklärt habe, welche Umstände zur Nichtbehandlung bislang geführt haben und ihm zu-

gesagt habe, dass in der Sitzung des Verwaltungs- und Bauausschusses am 24.04.2007 der Antrag behandelt werde. Im Übrigen weist er darauf hin, dass er selbst für die Entscheidung nicht ursächlich verantwortlich sei.

11. Anfrage von Stadtrat Dr. v. Hoyningen-Huene
Ampelschaltung an der Siegfried-Wilke-Straße

Stadtrat Dr. von Hoyningen-Huene fragt nach dem Sachstand zur Ampelschaltung in der Siegfried-Wilke-Straße.
Berufsmäßiger Stadtrat Groß erläutert, dass laut Aussage des Straßenbauamtes die Angelegenheit bei Signalbau Huber beauftragt wurde und sagt zu, sich nochmals zu erkundigen.

12. Hinweis von Stadtrat Müller
Markierungsarbeiten im Bereich Karlsbader Straße

Stadtrat Müller weist darauf hin, dass die Parkplatzmarkierungen im Bereich der Karlsbader Straße erneuert werden müssten und bittet um Erledigung.
Oberbürgermeister Moser erklärt, dass diese Maßnahmen zu den jährlichen Frühjahrsarbeiten gehören und demnächst erledigt würden.

13. Anfrage von Stadtrat Popp
Schriftliche Beantwortung seiner Anfragen

Stadtrat Popp bittet um schriftliche Beantwortung seiner Anfragen hinsichtlich der Umgestaltung des Bahnhofsumfeldes, was Oberbürgermeister Moser zusagt.

Oberbürgermeister Moser schließt die öffentliche Sitzung um 20.20 Uhr.

Oberbürgermeister	Protokollführer
gez.	gez.
Moser	Müller